

Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers

Das Landeskirchenamt

Dienstgebäude: Rote Reihe 6
30169 Hannover
Telefon/Telefax: (0511) 12 41-0/266
E-Mail: Landeskirchenamt@evlka.de
Auskunft: Herr Röbbeln
Durchwahl: (0511) 12 41-237
E-Mail: guenther.roebbeln@evlka.de
Datum: 12. Juli 2005
Aktenzeichen: 4328 III 9

Rundverfügung G6/2005

- » Niedersächsische Versammlungsstättenverordnung findet grundsätzlich keine Anwendung bei kirchlichen Veranstaltungen in für den Gottesdienst gewidmeten Räumen
- » Bei nichtkirchlichen Veranstaltungen muss ggf. Ausnahmegenehmigung beantragt werden
- » Die Versammlungsstättenverordnung ist bei allen anderen Gebäuden mit Platz für mehr als 200 Besucher zu beachten.

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Niedersachsen ist zum 1. Februar 2005 eine neue Versammlungsstättenverordnung in Kraft getreten (Verordnung vom 8. November 2004, Nds. GVBl. S. 426, geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 22. April 2005, Nds. GVBl. S. 126). Obwohl diese Verordnung im Hinblick auf die Anwendung auf den Bau und Betrieb von Versammlungsstätten in kirchlichen Gebäuden grundsätzlich keine Veränderung gegenüber der früheren Versammlungsstättenverordnung enthält, haben uns zahlreiche Anfragen zum Umgang mit der Versammlungsstättenverordnung erreicht. Wir möchten daher folgende allgemeine Hinweise zur Versammlungsstättenverordnung geben:

1. Die Versammlungsstättenverordnung enthält Vorschriften für den Bau und den Betrieb von Versammlungsstätten. Sie gilt grundsätzlich für Versammlungsstätten die mehr als 200 Besucher fassen. Dabei wird bei der Berechnung der Besucherkapazität für Sitzplätze an Tischen je Person 1 m² und bei Sitzplätzen in Reihen oder Stellplätzen je Person 0,2 m² Grundfläche des Versammlungsraumes zu Grunde gelegt. Die Versammlungsstättenverordnung gilt nicht für Räume, die dem Gottesdienst gewidmet sind. Damit fallen grundsätzlich alle Kirchen nicht unter den Anwendungsbereich der Verordnung. Diese Befreiung gilt aber nur für Veranstaltungen innerhalb des Widmungszweckes. Für die Sicherheit bei Veranstaltungen innerhalb des Widmungszweckes ist wie bisher weiterhin allein der Kirchenvorstand verantwortlich.
2. Für alle Veranstaltungen außerhalb des Widmungszweckes findet die Versammlungsstättenverordnung Anwendung. Dies gilt insbesondere für weltlich Konzerte u. ä. Für derartige Veranstaltungen können nach § 47 der Verordnung Ausnahmen von den Vorschriften der Versammlungsstättenverordnung von der zuständigen Behörde (Bauaufsicht bzw. Ordnungsamt) zugelassen werden. Für alle Veranstaltungen außerhalb des Widmungszweckes ist eine entsprechende Genehmigung einzuholen. Falls ein dem Gottesdienst gewidmeter Raum einem anderen Veranstalter zur Durchführung einer Veranstaltung überlassen wird, empfehlen wir dringend, dem Veranstalter die Verpflichtungen nach § 38 Abs. 1 bis 4 der Versammlungsstättenverordnung durch schriftliche Vereinbarung zu übertragen. Es obliegt dann dem Veranstalter sich ggf. um eine Ausnahmegenehmigung zu bemühen oder die erforderlichen Voraussetzungen zu schaffen.

3. Auf Räume, die nicht dem Gottesdienst gewidmet sind, (z. B. große Gemeindehäuser für mehr als 200 Besucher) findet die Versammlungsstättenverordnung grundsätzlich Anwendung. Wir empfehlen, bei Veranstaltungen in derartigen Räumen die zuständige Behörde einzuschalten und etwaige Auflagen zu beachten. Sollten die Räume nicht als Versammlungsraum genehmigt sein, kommt auch hier ggf. eine Ausnahmegenehmigung nach § 47 in Betracht.

Neben den Betriebsvorschriften in Teil 4 enthält die Versammlungsstättenverordnung in den Teilen 2 und 3 auch Bauvorschriften. Mit Ausnahme der Vorschriften in § 10 Abs. 1 (Befestigung von Stühlen), § 14 Abs. 3 (elektrische Schaltanlagen) und § 19 Abs. 8 (Feuerlöschanlagen) finden die Bauvorschriften auf am 1. Februar 2005 vorhandene Versammlungsstätten keine Anwendung. Es besteht also keine Verpflichtung zur baulichen Nachrüstung. Gleichwohl kann es im Einzelfall angebracht sein, bei Versammlungsräumen, die häufiger für größere Veranstaltungen genutzt werden, die für die Sicherheit der Besucher notwendigen Voraussetzungen zu schaffen.

Den Text der Versammlungsstättenverordnung finden Sie im Intranet unter Bau & Land/Bauwesen

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. v. Vietinghoff